

RS UVS Kärnten 1994/04/29 KUVS- 549-551/3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1994

Rechtssatz

Durch die Festlegung eines grundsätzlichen Verbotes der Nachtarbeit für Jugendliche (vorliegend ab 22.00 Uhr) soll in Verbindung mit der im § 16 des KJBG 1987 vorgeschriebenen Mindestruhezeit garantiert werden, daß die dem Jugendlichen zur Regeneration seiner Arbeitskraft zur Verfügung stehende Ruhezeit in die Nachtzeit fällt und sich so mit dem natürlichen Lebensrhythmus deckt. Im Hinblick auf den Schutzzweck dieser Norm weist daher eine Übertretung grundsätzlich keinen geringen Unrechtsgehalt auf.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at